

2. Steuerklasse: Der BFH betonte, dass die Steuerklasse der Kinder im zweiten Erbfall maßgeblich ist, was in der Regel Steuerklasse I (Kinder) bedeutet, aber durch die größere Erbschaftshöhe zu einer höheren Progression führen kann.
3. Erbverzicht und Pflichtteil: Der BFH entschied außerdem, dass auch ein Erbverzicht oder eine Pflichtteilsregelung beim ersten Erbfall keine steuerlichen Vorteile bringen, da der Verzicht nicht die steuerliche Last des zweiten Erbfalls mindert.

Steuerliche Gestaltungsalternativen und Empfehlungen

Angesichts der steuerlichen Risiken des Berliner Testaments und der aktuellen Rechtsprechung sollten Erblasser und

Erben alternative Gestaltungsmodelle in Betracht ziehen:

1. Vorweggenommene Erbfolge: Durch Schenkungen zu Lebzeiten können Freibeträge der Kinder optimal genutzt und mehrfach in Anspruch genommen werden.
2. Teilungsanordnung: Eine Teilungsanordnung im Testament kann dafür sorgen, dass Teile des Nachlasses direkt an die Kinder gehen, wodurch die Freibeträge bereits beim ersten Erbfall zumindest teilweise genutzt werden können.
3. Nutzung von Nießbrauchsrechten: Die Übertragung von Vermögenswerten unter Vorbehalt des Nießbrauchsrechts kann steuerliche Vorteile bringen und gleichzeitig die Versorgung des überlebenden Ehegatten sicherstellen.

Fazit

Das Berliner Testament bietet eine einfache Möglichkeit, den Nachlass zu regeln, birgt jedoch möglicherweise erhebliche steuerliche Risiken, die durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 11.10.2023 nochmals unterstrichen wurden. Um steuerliche Nachteile zu vermeiden, sollten alternative Gestaltungen in Betracht gezogen und fachkundiger Rat eingeholt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Vermögensübertragung innerhalb der Familie steuerlich optimal gestaltet wird.

Gerne stehen wir Ihnen für eine eingehende diesbezügliche Beratung zur Verfügung.

IMPRESSUM

BZBplus

Eine Publikation der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER

KZVB

vertreten durch
den Vorstand
Dr. Rüdiger Schott
Dr. Marion Teichmann
Dr. Jens Kober
Fallstraße 34
81369 München

BLZK

vertreten durch
den Präsidenten
Dr. Dr. Frank Wohl
Flößergasse 1
81369 München

REDAKTION

KZVB: Leo Hofmeier (lh), Susanne Meixner (mx)
Tel.: 089 72401-161, E-Mail: presse@kzvb.de
BLZK: Christian Henßel (che), Ingrid Krieger (ik),
Dagmar Loy (dl), Thomas A. Seehuber (tas)
Tel.: 089 230211-138, E-Mail: presse@blzk.de

VERANTWORTLICH (V.i.S.d.P.)

KZVB-Beiträge: Dr. Rüdiger Schott
BLZK-Beiträge: Dr. Dr. Frank Wohl

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION

OEMUS MEDIA AG, Holbeinstrasse 29, 04229 Leipzig

VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL (V.i.S.d.P.)

Stefan Thieme (OEMUS MEDIA AG)

VERBREITETE AUFLAGE: 11.400 Exemplare

DRUCK: Silber Druck GmbH & Co. KG,
Otto-Hahn-Straße 25, 34253 Lohfelden

ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE

4. November 2024

BEILAGEN DIESER AUSGABE

ZBV Unterfranken – Fränkischer Zahnärztetag
FVDZ Bayern – Plakat und Abreißkärtchen

TITELBILD Mrakor-stock.adobe.com

HINWEIS

Die im Heft verwendeten Bezeichnungen richten sich – unabhängig von der im Einzelfall verwendeten Form – an alle Geschlechter.